



Richtlinie zur Anerkennung des ehrenamtlichen und fördernden Engagements im NABU

NABU-Ehrenordnung

Beschlussfassung vom 11.09.2020

Präambel

Der NABU braucht Menschen, die sich ehrenamtlich oder fördernd für seine satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben einsetzen.

Diese Richtlinie legt die Formen, die Bedingungen und das Antragsverfahren für ihre Ehrung verbindlich fest.

§ 1 Formen der Ehrung

Mitglieder, die sich durch ihr besonderes ehrenamtliches Engagement auszeichnen, oder Mitglieder, die sich durch ihre langjährige und treue Unterstützung des Verbandes verdient gemacht haben, kann der NABU mit folgenden Ehrungen würdigen:

- a) NABU-Ehrenurkunde,
- b) NABU-Ehrennadel in den Ausführungen Ehrennadel in Bronze, Ehrennadel in Silber und Ehrennadel in Gold,
- c) Lina-Hähne-Medaille des NABU,
- d) Ehrenmitgliedschaft gemäß § 6 (2) b der NABU-Bundessatzung,
- e) Treuenadeln.

§ 2 Bedingungen für die Ehrung

- a) Die NABU-Ehrenurkunde wird Einzelpersonen und Institutionen zur Würdigung ihres ehrenamtlichen oder fördernden Engagements oder besonderer Leistungen im Natur- und Umweltschutz oder um die Ziele und Aufgaben des NABU verliehen.
- b) Mit der NABU-Ehrennadel in Bronze werden Mitglieder ausgezeichnet, die sich um die Ziele und Aufgaben des NABU in besonders vorbildlicher Weise verdient gemacht haben. Als besonderes Verdienst gilt u. a. ein **mindestens fünfjähriges** ehrenamtliches Engagement innerhalb des NABU.
- c) Mit der NABU-Ehrennadel in Silber werden Mitglieder ausgezeichnet, deren vorbildliches Engagement um die Ziele und Aufgaben des NABU hohe Anerkennung verdient. Verdienste, die hohe Anerkennung verdienen, sind u. a. ein **mindestens zehnjähriges** ehrenamtliches Engagement innerhalb des NABU.
- d) Mit der NABU-Ehrennadel in Gold werden Mitglieder ausgezeichnet, deren vorbildliches Engagement um die Ziele und Aufgaben des NABU in besonderer Weise der

Kontakt

**NABU-Bundesgeschäftsstelle
Präsidentenbüro**

Tel. +49 (0)30.28 49 84 11 00

Fax +49 (0)30.28 49 84 31 00

NABU-Praesidentenbuero@NABU.de



Anerkennung verdient. Das ist u. a. bei einer **mindestens fünfzehnjährigen** ehrenamtlichen Tätigkeit auf örtlichen und überörtlichen Gliederungsebenen der Fall.

- e) Die Lina-Hähnle-Medaille wird an NABU-Mitglieder oder NABU-Gruppen für herausragende Verdienste um den Schutz der Natur und die Schaffung einer lebenswerten Umwelt vergeben. Die ausgezeichneten Personen oder Gruppen sollen Schrittmacher und Motor für den nationalen und internationalen Natur- und Umweltschutz sein.
- f) Zu Ehrenmitgliedern können NABU-Mitglieder ernannt werden, die über eine Zeitdauer von insgesamt **mindestens fünfzehn Jahren** in NABU-Gliederungen **ein Vorstandsamt oder eine besondere Funktion** inne gehabt haben. Sofern dem NABU-Mitglied bereits die NABU-Ehrennadel in Gold verliehen wurde, kann die Ernennung erst nach **weiteren 10 Jahren** erfolgen.
- g) Die Treuenadel wird für die langjährige, treue Mitgliedschaft verliehen. Die Treuenadel wird mit den Jahresangaben 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70 ausgegeben.

§ 3 Antragsverfahren

- a) Alle Ehrungen nach § 1 werden auf Antrag vergeben.
- b) Antrags- und vorschlagsberechtigt sind die Vorstände der örtlichen und regionalen Gliederungen, die Vorstände der Landesverbände, der Bund-Länder-Rat, das Präsidium des Bundesverbands sowie die Sprecher*innen der Bundesfachausschüsse auf Bundesebene bzw. der Landesfachausschüsse auf Landesebene.
- c) Über die Vergabe der NABU-Ehrenurkunde und der NABU-Ehrennadel in Bronze können die örtlichen und regionalen Gliederungen, die Landesverbände und der Bundesverband im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten entscheiden.
- d) Über die Vergabe der NABU-Ehrennadel in Silber entscheidet der Vorstand des jeweils zuständigen Landesverbandes.
- e) Über die Vergabe der NABU-Ehrennadel in Gold entscheidet der Vorstand des jeweils zuständigen Landesverbandes oder das Präsidium des Bundesverbandes.
- f) Über die Vergabe der Lina-Hähnle-Medaille entscheidet der Bund-Länder-Rat.
- g) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet gemäß § 10 Abs. 1 (b) der Bundessatzung des NABU die Bundesvertreterversammlung auf Bundesebene. Auf Landesebene darf die zuständige Landesvertreterversammlung auf Antrag der NABU-Untergliederung, in der die zu ehrende Person als Mitglied geführt wird, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheiden.
- h) Über die Vergabe der Treuenadeln entscheidet die NABU-Gliederung, bei der die zu ehrende Person zum Zeitpunkt der Ehrung als Mitglied geführt wird.
- i) Die Kosten für die Ehrung trägt jeweils die Vergabe beantragende Ebene.
- j) Die Verleihung der Ehrung soll in einer Form erfolgen, die dem Charakter der Ehrung gerecht wird.
- k) Die Wirkung der Ehrung sollte durch die gleichzeitige Übergabe einer kleinen Aufmerksamkeit (z. B. Buchpräsent) unterstrichen und in der Wirkung gesteigert werden.
- l) Die Ehrungen mit den NABU-Ehrennadeln und der Lina-Hähnle-Medaille werden in einer zentralen Datenbank erfasst.

§ 4 Aberkennung von Ehrungen

Das Präsidium kann mit Mehrheitsentscheidung die Aberkennung der Ehrungen beschließen, wenn ihr Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.

§ 5 Sonstiges

- a) Über alle weiteren Fragen, die in der Ehrenordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Bund-Länder-Rat.
- b) Den Gliederungen des NABU steht es frei, eigene Formen der Ehrung und Anerkennung (z. B. Geburtstagsgrüße, Gratifikationen, Dankeschön-Pakete) zu entwickeln und einzusetzen, sofern die Verwechslung mit Ehrungsformen, die in dieser Richtlinie festgelegt sind, ausgeschlossen bleibt.

Impressum: © 2020, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: Ralf Schulte, Stefanie Roth, Marlit Schmidt
Fotos: NABU/E. Neuling, 11/2013